



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Jahr 1643. biß in den Monath October Anno 1645. zwischen Jhro Römisch-Käyserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1734**

**VD18 90103084**

§.VIII. Der Chur- und Fürstlichen Gesandten zu Münster Antwort auf die Kayserliche Proposition.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51787](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51787)

1645.  
Sept.

fen D. Delhafen, in des ersten Kayserlichen Gesandten, Grafens von Nassau Logjament, mit Vermelden, daß sie von den sämtlichen Chur- und Fürstlichen Collegiis, (dann von dem Reichs-Städtischen Collegio dazumahl noch Niemand zu Münster vorhanden war) die Kayserliche Gesandten abzuholen, beordert wären, und möchten selbige belieben, ihren Sitz in der Chur-Maynischen Gutsche zu nehmen, welches auch geschehen; und nahmen selbige die beyden Churfürstliche Deputatos zu sich in den Wagen, führen darauf, in Begleitung dezer vorher gesandten Edelleute und Aufwärter, in den Bischöflich-Münsterischen Hof, allwo die Versammlung dezer Stände angeordnet war. Als nun die Kayserliche Gesandten aus der Gutsche getreten, und eine Treppe hoch, dem Saal zugegangen, dessen Eingang gleich an die Treppe gerichtet war, fanden sie die sämtliche Chur- und Fürstliche Gesandten biß an die Thür stehend, welche sie erstlich mit Darreichung der Hand begrüßeten, und vollends durch selbige, zu beyden Seiten stehend, in die Schrancke hinein, und zu den vor sie geordneten Sessionen traten, zu welchem ende zwey roth-sammete Sessel, auf einem von 2. Staffel hoch, aufgerichteten Dais, und noch um 2. Zoll höher, als die neben geordneten Subsellia, gestellet waren: gerade gegen dem Gesicht über,

stunde, um 2. Zoll niedriger, ein Stuhl mit rothen Tuch bedeckt, vor den Chur-Trierischen Gesandten, welcher aber noch abwesend war. Als nun die Churfürstliche Gesandten zu beyden Seiten, neben den Kayserlichen Gesandten, der Geist- und Weltlichen Fürsten Gesandte aber an die zu beyden seiten, rechter und linker Hand der Länge nach, verordnete Subsellia, sich zu ihrer Session gestellet, sodann die Kayserliche Gesandten ein klein wenig sich niedergesetzt hatten, stunden diese wieder auf, und thaten den mündlichen Vortrag, communicirten dabei so wohl das Kayserliche Creditiv, als Abschrift von der Kayserlichen Proposition nebst den Kayserlichen Respositionen auf der beyden Cronen Propositiones, und überreichten sämtliche Stücke an den Chur-Maynischen Directorem, welcher mit seinem Secretario innerhalb der Schrancken, an seinem hierzu gestellten Tisch, seine Session hatte; darauf die Churfürstliche und Fürstliche Gesandten einen Abtritt nahmen, jene das Kayserliche Creditiv eröffneten, und nach dessen Durchlesung, solches den Fürstlichen übergaben, auch sich auf beschehene Correlation, einer Antwort verglichen, welche der Chur-Maynische Director folgender massen, an die Kayserliche Gesandten hinterbrachte:

1645.  
Sept.

## §. VIII.

Dezer Chur- und Fürstl. Gesandten zu Münster Antr. wort auf die Kayserliche Proposition.

Ihro Kayserliche Majestät würde zu forderst, vor Dero zu erkennen gegebene Kayserliche Gnade, und continuirenden beständigen Eyser zu Wiederbringung eines friedlichen Ruhestandes, allerunterthänigster Danck erstattet, auch, daß Dieselbe so grosse Sorgfalt, in Berathschlagung dezer, von beyder Cronen Franckreich und Schweden, Abgesandten, eingereichter Propositionum, und darüber anseht den Ständen beschehener Communication, zu bezeugen hätten geruhen wollen. Und wie ihre gnädigste Herren Principales solches mit sonderß erfreulichem Gemüth vernehmen würden, von denen sie anders nicht instruiert wären, als den Kayserlichen Herren Gesandten, bey dieser Friedens-Handlung mit Rath und That beyzustehen, und alle Möglichkeit zu

Wiederbringung des Friedens beyzutragen, welches sie auch mit gutem Eyser und mit bestem Vermögen zu leisten erbiethig wären; So wollten sich darneben eine kurze Zeit, um sich in den communicirten Respositionibus zu ersehen, ausgebeten haben, da sie dann ihr Gutachten, durch ein gewöhnliches Reichs-Bedencken ehstens zu eröffnen, nicht unterlassen würden. Worauf die Kayserliche Gesandten, in voriger Ordnung wieder nach Hauff begleitet wurden.

Hey diesem Actu ist jedoch dieser Fehler mit unterläuffen, daß, weil keine Wachten, von dem Chur-Maynischen Directorio angeordnet gewesen, und jedermann hineingedrungen, sich auch ein Franckhöfischer Secretarius, unter dem Hauffen der Zuhörer mit befunden haben solle: Dage-

1645.  
Sept.

Dahero bemeldtes Directorium erinnert wurde, künfftig mehrere Fürscheidung in

solchen Fällen zu gebrauchen.

1645.  
Sept.

## §. IX.

Protestation  
der Franzö-  
sischen Ge-  
sandten, we-  
gen Exclu-  
sion der Hes-  
sen-Casseli-  
schen Depu-  
tirten.

Es schickten aber die Französische Plenipotentiarii, sogleich selbigen Nachmittags, einen Secretarium an den Bischoff von Osnabrück, mit der Anzeig: sie hätten mit größter Verwunderung vernommen, daß die Kayserliche Gesandten, den Chur- und Fürstlichen Ständen, eine Proposition heute Vormittags gethan hätten, davon aber die Hessen-Casselsche auch andere der Cron Frankreich Alliierte ausgeschlossen worden wären; sie hätten nicht vermuthet, daß sie so wenig Respect bey den Ständen haben, und die seithero geschene unterschiedliche Erinnerungen, so wenig beachtet werden sollten; sie müsten nun sehen, daß ihre Alliierten dessen alleine zu entgelten, und um deswillen von solchen allgemeinen Reichs-Consultationen ausgeschlossen werden wollten, weil sie mit der Cron Frankreich conföderiret wären: welches aber deroeselden zum höchsten Schimpff gereichete, und könnten sie es derowegen solchergestalt nicht hingehen lassen, sondern müsten sich, wann man darauf verharren wollte, eines andern resolviren: Sie wollten aber des folgenden Tages selbst zu dem Bischoff von Osnabrück kommen, welcher dahero belieben möchte, noch mehr andere Deputatos, welche am mehresten

solche Exclusion verfechteten, zu sich zu erfordern, denen sie die Franzosen ihre wohlgegründete Präerensionen, umständlich vortragen und sie deren begreiflich machen wollten.

Der Bischoff von Osnabrück ertheilte dem Französischen Secretario sofort diesen Bescheid hierauf: Es hätten die Französische Plenipotentiarii keine Ursach, in diesem Punct sich zu beschwehren: sie würden von selbst noch wohl wissen, wie er, der Bischoff und der Chur-Bayerische Gesandte, ihnen solche Rationes und Fundamenta vorgehalten, darauf sie im geringsten nichts zu antworten gewußt hätten. Diß Orts könnte man von der einmahl gefassten Resolution nicht abweichen, es gehe auch, wie es wolle, massen man also von den Principalen instruiret sey. Er selbst hätte die Franzosen gebeten und ersuchet, keinen point d'honneur darans zu machen, weil sie dazu kein Fundament hätten: würde es aber geschehen, so müsten Ihre Kayserliche Majestät, nebst Churfürsten und Stände, dergleichen auch thun, wozu sie Ursach genug hätten. Nachdem aber der Französische Secretarius erwehnte, daß er keinen Befehl habe, sich in Disputat einzulassen; so wurde er damit dimitiret.

Des Bi-  
schoffe von  
Osnabrück  
darauf er-  
theilte Ant-  
wort.

## §. X.

Volmars  
Meynung  
hierüber.

Weil nun der Bischoff von Osnabrück, des Kayserlichen Gesandten Volmars Gutachten und Meynung hierüber verlangete; so explicirte sich dieser in folgenden Terminis: Es wäre diß Orts kein anders Remedium, als a Constantia & Consiliorum conjunctione, herzunehmen. Man habe Jura Divina, Natura, Gentium & omnium Politicorum actuum Usus & Mores für sich; contra manifestam æquitatem, honestatem & justiciam sollte man sich nicht treiben lassen; Er hielte nicht nöthig, daß der Bischoff sich mit den Franzosen in weitem Disputat einlassen, sondern vielmehr ihnen rund anzeigen sollte, es wäre ihnen bereits alles ad nauseam remon-

striret worden, wann sie Frieden machen wollten, so müsten sie mit dergleichen ungerimten und wider den Statum Publicum des Reichs, lauffenden Dingen, nicht aufgezoogen kommen; dieses gehe nicht nur einen Stand alleine an, sondern betreffe alle Churfürsten und Stände des Reichs, welche schon wissen würden, auf was Art und Weise zu deliberiren sey; und stünde nicht bey denen Franzosen, einen Modum darunter vorzuschreiben. Man würde künfftig die Fundamenta aufsetzen, folgendes durch die Kayserliche Gesandten, mit Abordnung einer Deputation ex utroque Collegio, an die Mediatore bringe; wosferne die Franzosen mit solchen unbefugten Einwendungen

die